hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 12.09.2013 Nr. 12/2013

Änderung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans für das Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Das Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien hat in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende Regelung getroffen.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Geschäftsverteilung und Vertretungsregelungen 3
§ 3 Einberufung der Sitzungen 3
§ 4 Tagesordnung 4
§ 5 Protokoll 4
§ 6 Beschlussfähigkeit 5
§ 7 Abstimmungen 5
§ 8 Umlaufverfahren 5
§ 9 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH).

§ 2 Geschäftsverteilung und Vertretungsregelungen

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 37 Niedersächsischen Hochschulgesetztes (NHG).

(2) [1]Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. [2]Ihr/Ihm sind die Ressorts Fundraising, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Gremienbetreuung und Veranstaltungswesen zugeordnet.

(3) [1]Die Hauptberufliche Vizepräsidentin/Der Hauptberufliche Vizepräsident führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. [2]Dazu gehören die Ressorts Finanzen, Personal, akademische Verwaltung, Technik, Bibliothek und Controlling. [3]Der Dienstbezeichnung wird die Bezeichnung „für Finanzen und Verwaltung“ beigefügt.

(4) Die nebenberufliche Vizepräsidentin/der nebenberufliche Vizepräsident (VP 1) ist zuständig für die Angelegenheiten der Kunst.

(5) Die nebenberufliche Vizepräsidentin/der nebenberufliche Vizepräsident (VP 2) ist zuständig für die Angelegenheiten der Wissenschaft.

(6) Durch Präsidiumsbeschluss kann einem Mitglied des Präsidiums die Zuständigkeit für übergreifende Angelegenheiten übertragen werden.

(7) Die Personal- und die Finanzverantwortung sind im Präsidium hauptberuflich wahrzunehmen.

(8) [1]Die Präsidentin/Der Präsidentin wird von der Hauptberuflichen Vizepräsidentin/dem Hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten. [2]Sind beide Mitglieder verhindert, erfolgt die Vertretung durch das Mitglied, das am längsten dem Präsidium angehört.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Das Präsidium wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung schriftlich einberufen.

(2) [1]Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall drei Tage. [2]Das Präsidium kann im Einvernehmen aller Mitglieder in dringenden Fällen zu ad hoc- Sitzungen einberufen werden.

(3) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll bis zum Ende des vorangehenden Semesters vorliegen.

(4) [1]Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. [2]In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben.

(5) [1]Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. [2]Tischvorlagen sollen den nichtanwesenden Mitgliedern nach der Sitzung zugeschickt werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Präsidentin/Präsidenten aufgestellt und den Mitgliedern mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen zugeschickt.

(2) [1]Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Feststellung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls“, „Mitteilungen/Verschiedenes“ enthalten. [2]Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlussvorlagen mit der Einladung versandt worden sind, sollen vorrangig gegenüber anderen Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.

(3) [1]Die Tagesordnung ist, ggf. nach Änderung, vom Präsidium zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" zulässig. [2]Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung - mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - geändert werden.

(4) [1]Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Mitglied, dagegen ausspricht. [2]Unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen/Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann die oder der Präsidentin/Präsident einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festlegen und diese bis dahin unterbrechen.

§ 5 Protokoll

(1) [1]Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden soll. [2]Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuelle Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. [3]Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden.

(2) [1]Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. [2]Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon mindestens ein hauptberufliches Mitglied, anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 7 Abstimmungen

[1]Beschlüsse kommen in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. [2]Bei Stimmengleichheit gibt im Präsidium die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 Umlaufverfahren

[1]Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden, wobei das Votum der Präsidiumsmitglieder auch gleichzeitig eingeholt werden kann. [2]Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn ein Mitglied des Präsidiums innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Präsidiums tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.